

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/105
11. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses(A/52/639)]

52/105. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995 und 51/73 vom 12. Dezember 1996,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexuellem Mißbrauch und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ sowie des Abkommens von 1951² und des Protokolls von 1967³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;
3. *verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;
4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;
5. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

¹Resolution 44/25, Anlage.

²Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁴A/52/273.

6. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

8. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

9. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Mädchen unter den Flüchtlingen in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

⁵Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.